

Ärztliche Todesbescheinigung

Die unterzeichnende Ärztin / der unterzeichnende Arzt hat nach **persönlich vorgenommener Untersuchung** den Tod der nachstehend genannten Person festgestellt (beachte: Ausstandsgründe gemäss Art. 89 Abs. 3 ZStV).

A. Personalien der verstorbenen Person, Angaben zu Todesort und -zeit

Die verstorbene Person ist der unterzeichnenden Ärztin / dem unterzeichnenden Arzt **oder** Anwesenden
 persönlich bekannt (Identität geklärt). unbekannt (Identität unklar). ► **Meldepflicht (Polizei)**

Name(n)	Vorname(n)
Geburtsdatum	Wohnort
Todesort (Gemeinde, wo der Tod eingetreten ist)	
Todestag [DD.MM.JJJJ]	Um [Todeszeitpunkt in hh:mm]
Falls Todestag bekannt, jedoch nicht exakter Zeitpunkt [Datum und Uhrzeit]:	Zwischen <input type="text"/> Und <input type="text"/>
Falls Todestag unklar: Auffindung [Datum und Uhrzeit]: <input type="text"/>	

B. Angaben zur Leichenschau, Todesart und Meldepflicht

- B1. Natürlicher Tod**
 - B1.1.** Kein Herzschrittmacher (oder andere relevante Medizinprodukte mit eigener Energieversorgung) oder bereits entfernt.
⇒ *Bestattung / Kremation zulässig.*
 - B1.2.** Implantierter Herzschrittmacher (oder andere relevante Medizinprodukte mit eigener Energieversorgung)
⇒ *Ist vor Bestattung / Kremation grundsätzlich zu entfernen (vgl. Anleitung S. 2).*
- B2. Nicht-natürlicher Tod** (Unfall, Delikt, Suizid, Behandlungsfehler, inkl. Spätfolgen davon)
- B3. Unklarer Tod** (plötzlicher und unerwarteter Tod, nicht-natürlicher Tod nicht ausgeschlossen)
- B4.** Meldung an die Staatsanwaltschaft / Polizei ist erfolgt.
⇒ *Leiche muss von der Staatsanwaltschaft freigegeben werden.*

Ort / Datum	Ärztin / Arzt (Stempel und Unterschrift)
-------------	--

Amtliche Ärztin / amtlicher Arzt

- Leiche wurde nach Legalinspektion / Obduktion von der Staatsanwaltschaft freigegeben.
- Natürlicher Tod (*Anmerkung: nur für die Ausstellung des Leichenpasses relevant*)

Ort / Datum	Amtliche/r Ärztin / Arzt (Stempel und Unterschrift)
-------------	---

Die Todesbescheinigung ist im Original **dem für die Gemeinde, in der der Tod eingetreten ist, zuständigen Zivilstandsamt** zuzustellen, oder bei Verdacht auf nicht-natürlichen / unklaren Todesfall der Polizei zuhanden der amtlichen Ärztin / des amtlichen Arztes auszuhändigen.
 ⇒ *Siehe entsprechenden Hinweis auf Seite 2.*

Anleitung zur Erstellung einer ärztlichen Todesbescheinigung

A. Personalien der verstorbenen Person, Angaben zum Todesort und -zeit

Teil A des Formulars wird mit den Personalien der verstorbenen Person und den Angaben zu Todesort, -datum und -zeit (00:00 – 23:59 Uhr) ausgefüllt. Bei Unsicherheiten zu Datum und Zeit ist auch ein *zwischen ... und ...* möglich. Ist der Todeszeitpunkt nicht eingrenzbar, ist das Datum der Auffindung des Leichnams anzugeben.

Kann die Identität einer verstorbenen Person durch die Ärztin / den Arzt oder Anwesende nicht eindeutig geklärt / bestätigt werden, muss die Polizei informiert werden.

B. Angaben zur Leichenschau, Todesart und Meldepflicht

Natürlicher Tod

B1.1. Die verstorbene Person trägt **keinen** Herzschrittmacher oder ein anderes Medizinprodukt mit eigener Energieversorgung (Implantate mit einer Batterie wie Defibrillatoren, Stimulatoren des ZNS, etc.): das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formular ist innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist dem zuständigen Zivilstandsamt* zuzustellen, das im Anschluss die Bestattungsbewilligung ausstellen kann.

B1.2. Die verstorbene Person trägt a) einen Herzschrittmacher oder Defibrillator: Implantat **muss** vor der Bestattung / Kremation entfernt werden; b) ein anderes Medizinprodukt mit eigener Energieversorgung: Implantat **soll** nach Möglichkeit vor der Bestattung / Kremation entfernt werden. Die fachgerechte Entfernung obliegt grundsätzlich der Verantwortung der unterzeichnenden Ärztin / des unterzeichnenden Arztes. Im Übrigen gelten die Vorgaben gemäss Weisung der Dienststelle Gesundheit und Sport¹.

Aussergewöhnlicher Tod (agT)

Liegt ein nicht-natürlicher bzw. der Verdacht auf einen nicht-natürlichen Tod vor (**B2**) oder ist die Todesart unbekannt und / oder ein nicht-natürlicher Tod nicht ausgeschlossen (**B3**), so handelt es sich um einen aussergewöhnlichen Todesfall (agT). Bei einem agT ist die Staatsanwaltschaft via Einsatzleitzentrale der Polizei hinzuzuziehen. Dies ist auf dem Formular zu vermerken (**B4**). Wird über die Polizei oder die Staatsanwaltschaft eine amtliche Ärztin oder ein amtlicher Arzt aufgeboten, dann ist das Formular durch die Ärztin / den Arzt, die / der den Tod festgestellt hat, zu unterschreiben, und anschliessend den eintreffenden Polizeimitarbeitenden zuhänden der amtlichen Ärztin / des amtlichen Arztes zu übergeben.

Hinweis für amtliche Ärztinnen und Ärzte

- War vorgängig keine andere Ärztin / kein anderer Arzt zur Feststellung des Todes vor Ort, wird das Formular vollständig von der amtlichen Ärztin / dem amtlichen Arzt ausgefüllt und zweifach unterzeichnet.
- Ordnet die Staatsanwaltschaft nach der forensischen Leichenschau die Überführung der Leiche in ein Institut für Rechtsmedizin (IRM) an, bleibt die ärztliche Todesbescheinigung bei der zuständigen amtlichen Ärztin / dem zuständigen amtlichen Arzt, bis das Formular nach Rücksprache mit dem IRM von ihr / ihm komplettiert und dem zuständigen Zivilstandsamt zugestellt werden kann.

Leichenpass

Die Ausstellung einer Bewilligung zum Transport einer Leiche (Leichenpass) erfolgt im Kanton Luzern durch die Staatsanwaltschaft. Hierfür wird eine Kopie der vollständig ausgefüllten ärztlichen Todesbescheinigung (inkl. Angabe der Todesart, siehe S. 1), das Verlötprotokoll («Bestätigung der Leicheneinsargung») sowie eine Bestätigung des Zivilstandsamtes aus dem Personenstandsregister benötigt.

*Meldung an das Zivilstandsamt

Die Meldung des Todes (Original der «Ärztlichen Todesbescheinigung») ist an das **für die Gemeinde, in der der Tod eingetreten ist, zuständige Zivilstandsamt** zu richten (https://gemeinden.lu.ch/Zivilstandswesen/Zivilstandskreise_im_Kanton_Luzern).

Falls die Person in einem Spital, einem Altersheim oder einer vergleichbaren Einrichtung gestorben ist, hat die Meldung gemäss Art. 34a Abs. 1 Zivilstandsverordnung (ZStV; SR 211.112.2) durch die Einrichtung zu erfolgen. Ausserhalb der Einrichtung soll der Tod von der unterzeichnenden Ärztin / dem unterzeichnenden Arzt gemeldet werden.

¹«Weisung zur Entfernung von Herzschrittmachern, Defibrillatoren und anderen Medizinprodukten mit eigener Energieversorgung bei verstorbenen Personen» (<https://gesundheit.lu.ch/themen/Humanmedizin/Todesbescheinigung>)